

Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins

Stück 4

Kiel, den 15. Februar

1968

Inhalt: I. Gesetze und Verordnungen —

II. Bekanntmachungen

Ordnung des Landeskirchlichen Frauenwerks Schleswig-Holstein (S. 27). — Zusammensetzung des Hilfswerk-ausschusses (S. 29). — Schleswig-Holsteinischer Kirchentag am 4. Mai 1968 (S. 29). — Kollekten im März 1968 (S. 30). — Urkunde über die Zusammenlegung der Kirchengemeinden Thumby und Strupdorf, Propstei Sübdangeln (S. 30). — Urkunde über die Errichtung einer fünften Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Kendsburg-St. Marien, Propstei Kendsburg (S. 31). — Durchführung des Gräbergesetzes (S. 31). — Vergütungsvertrag Nr. 6 zum KAT (S. 33). — Lohnvertrag Nr. 4 zum KArbV (S. 35). — Fahrkostenzuschuß für die regelmäßigen Fahrten zwischen Wohnung und Dienststätte (S. 37). — Ferienordnung 1968/69 (S. 37). — Martin-Luther-Bund (S. 38). — Evangelische Landjugendakademie Altenkirchen (S. 38). — Ausschreibung von Pfarrstellen (S. 38). — Ausschreibung (S. 38). — Kirchliche Statistik für 1966 (S. 38). — Schrifttum (S. 43). — Empfehlenswerte Schriften (S. 43).

III. Personalien (S. 43).

Beilage: Titelblatt und Sachregister 1967.

Bekanntmachungen

Ordnung des Landeskirchlichen Frauenwerks Schleswig-Holstein

Vom 2. Februar 1968

Das Landeskirchliche Frauenwerk (Ev. Frauenhilfe) ist als Aufgabe aller evangelischen Frauen Dienst am Aufbau lebendiger Gemeinden. Es will den Glauben an Jesus Christus stärken, zur Verantwortung für den Dienst am Evangelium rufen und zu rechter christlicher Gemeinschaft helfen.

Die Arbeit des Landeskirchlichen Frauenwerks wird getragen

- a) in der Kirchengemeinde durch Frauengruppen (Frauenkreise und Gruppen offener Arbeit),
- b) in der Propstei durch die Propsteiarbeitsgemeinschaft,
- c) in der Landeskirche durch die Landesarbeitsgemeinschaft und den Geschäftsführenden Ausschuß.

Artikel I

Die Arbeit in der Gemeinde

§ 1

(1) Alle Frauengruppen der Kirchengemeinde rufen und sammeln die evangelischen Frauen zu gemeinsamer Verantwortung für das Leben in Familie, Kirche und Gesellschaft. Sie arbeiten nach den Grundsätzen des Landeskirchlichen Frauenwerks.

(2) Eine Frauengruppe wird möglichst von einer Frau in enger Zusammenarbeit mit dem Pastor geleitet. Ihr Amt ist ein Ehrenamt. Für die Leiterin ist eine Stellvertreterin zu bestellen.

(3) Die Leiterin und ihre Stellvertreterin werden von der jeweiligen Frauengruppe der Kirchengemeinde oder des Pfarr-

bezirks in Fühlungnahme mit der Propsteibeauftragten bestellt. Der Kirchenvorstand und die Landesstelle des Landeskirchlichen Frauenwerks werden davon in Kenntnis gesetzt. Eine aus dem Kreise der Verantwortlichen soll nach Möglichkeit dem Kirchenvorstand angehören.

(4) Freiwillige Helferinnen und für einzelne Arbeitszweige verantwortliche Frauen gehören zum tragenden Arbeitskreis in jeder Kirchengemeinde. Sie werden im Einvernehmen mit dem Pastor in gemeindlichen und übergemeindlichen Zusammenkünften für ihren Dienst gerüstet.

Artikel II

Die Arbeit in der Propstei

§ 2

(1) Die Propsteiarbeitsgemeinschaft hat die Aufgabe, die Frauengruppen der zur Propstei gehörenden Kirchengemeinden in ihrer Arbeit zu beraten, zu fördern und sie in der Landesarbeitsgemeinschaft zu vertreten. Sie besteht aus den Leiterinnen der Frauengruppen, deren Stellvertreterinnen und verantwortlichen Mitarbeiterinnen besonderer Arbeitszweige der Frauenarbeit in den Kirchengemeinden und der Propstei.

(2) Die Propsteiarbeitsgemeinschaft wird von der Propsteibeauftragten, für die eine Stellvertreterin zu bestellen ist, in Fühlungnahme mit dem Propst geleitet. Die Propsteibeauftragte kann im Hauptamt oder ehrenamtlich tätig sein. Die hauptamtliche Propsteibeauftragte wird durch den Propstvorstand im Einvernehmen mit der Leiterin des Landeskirchlichen Frauenwerks und der Propsteiarbeitsgemeinschaft berufen. Die ehrenamtliche Propsteibeauftragte und die Stellvertreterinnen werden von der Propsteiarbeitsgemeinschaft gewählt; die Wahl bedarf der Zustimmung des Propstes und der Leiterin des Landeskirchlichen Frauenwerks. Die Propsteibeauftragte wird vom Propst im Gottesdienst anlässlich

einer Propsteisynode im Zusammenwirken mit der Leiterin des Landeskirchlichen Frauenwerks eingeführt.

(3) Die Propsteibeauftragte vertritt das Frauenwerk vor den Organen der Propstei (Propsteivorstand, Pastorenkonvent und Propsteisynode). Sie soll der Propsteisynode angehören.

(4) Der Propsteibeauftragten steht ein Beratender Ausschuß zur Seite, dessen Mitglieder zur Hälfte von der Propsteiarbeitsgemeinschaft gewählt, zur anderen Hälfte vom Propsteivorstand auf Vorschlag der Propsteibeauftragten berufen werden. Ihm kann ein Pastor angehören, der auf Vorschlag des Ausschusses vom Propst benannt wird.

(5) Der Propst hat das Recht, an den Sitzungen der Propsteiarbeitsgemeinschaft und des Beratenden Ausschusses teilzunehmen. Er ist von den Sitzungen unter Angabe der Tagesordnung rechtzeitig in Kenntnis zu setzen.

(6) Die Propsteibeauftragten sowie die Beauftragten in besonderen Zweigen der Frauenarbeit nehmen an den Arbeitstagen des Landeskirchlichen Frauenwerks regelmäßig teil und sammeln sich darüber hinaus mindestens zweimal im Jahr zu besonderen Arbeitsbesprechungen.

Artikel III

Die Arbeit in der Landeskirche

§ 3

(1) Die Landesarbeitsgemeinschaft hat die Aufgabe, Anregungen für die Frauenarbeit in der Landeskirche zu geben. Sie nimmt den Jahresbericht entgegen.

(2) Die Landesarbeitsgemeinschaft besteht aus den Propsteibeauftragten und je einer Delegierten der Propsteiarbeitsgemeinschaften. Weitere Mitglieder — im Höchstfall zehn — werden durch den Geschäftsführenden Ausschuß in die Landesarbeitsgemeinschaft berufen.

(3) Die Landesarbeitsgemeinschaft wählt eine Vorsitzende. Die Wahl bedarf der Zustimmung des Vorsitzenden des Missionarisch-Diakonischen Amtes der Landeskirche. Sie wird von ihm bei einer Gesamttagung des Landeskirchlichen Frauenwerks eingeführt. Ihr Amt ist ein Ehrenamt. Ihre Stellvertretung wird von einem der ehrenamtlichen Mitglieder des Geschäftsführenden Ausschusses wahrgenommen.

(4) Die Landesarbeitsgemeinschaft tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Sie muß zusammentreten, wenn ein Drittel der Mitglieder oder der Geschäftsführende Ausschuß es beantragen. Die Einberufung geschieht durch die Vorsitzende.

(5) An den Tagungen der Landesarbeitsgemeinschaft nimmt der Geschäftsführende Ausschuß beratend teil.

§ 4

(1) Der Geschäftsführende Ausschuß berät und beschließt über die Aufgaben des Landeskirchlichen Frauenwerks und ihre Durchführung. Er stellt den Haushaltsplan auf, prüft die Jahresrechnung vor und legt beide der Kirchenleitung zur Herbeiführung der Genehmigung bzw. der Erteilung der Entlastung durch die Landesynode vor. Er bestimmt im Einvernehmen mit dem Landeskirchenamt über die Verwendung zusätzlicher Haushaltsmittel. Er plant und berät Anstellungen in der Landesstelle (§ 6 Abs. 1).

(2) Zum Geschäftsführenden Ausschuß gehören

1. die Leiterin des Landeskirchlichen Frauenwerks,
2. ihre Stellvertreterin,
3. der Vertrauenspastor (§ 5 Abs. 2),

4. die Vorsitzende der Landesarbeitsgemeinschaft,
5. zwei Propsteibeaufträge, darunter eine hauptamtliche, die von den Propsteibeauftragten gewählt werden,
6. zwei nicht hauptamtlich in der Kirche tätige Mitarbeiterinnen des Frauenwerks, die auf Grund einer Vorschlagsliste des Geschäftsführenden Ausschusses von der Landesarbeitsgemeinschaft gewählt werden,
7. bis zu drei Mitglieder, die vom Geschäftsführenden Ausschuß berufen werden.

Der Vorsitzende des Missionarisch-Diakonischen Amtes der Landeskirche, die zuständigen Dezenten des Landeskirchenamtes und der Landespastor der Inneren Mission sind unter Angabe der Tagesordnung zu den Sitzungen einzuladen, soweit es sich um die Beratung grundsätzlicher Fragen oder die Aufstellung des Haushaltsplans handelt. Die Referentinnen der Landesstelle können mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 5

(1) Die Leiterin des Landeskirchlichen Frauenwerks und ihre Stellvertreterin werden im Einvernehmen mit dem Geschäftsführenden Ausschuß von der Kirchenleitung berufen. Die Leiterin führt den Vorsitz im Geschäftsführenden Ausschuß und leitet die Landesstelle. Die Zusammenfassung und Zurüstung der Mitarbeiterinnen in der Landesstelle und in den Propsteien gehört zu ihren besonderen Aufgaben. Sie vertritt das Landeskirchliche Frauenwerk in Kirche und Öffentlichkeit. In Zusammenarbeit mit ihrer Stellvertreterin und der Vorsitzenden der Landesarbeitsgemeinschaft wahrt sie die Verbindung mit der Frauenarbeit der Evangelischen Kirche in Deutschland und den Frauenwerken anderer Gliedkirchen.

(2) Der Vertrauenspastor berät das Frauenwerk in allen inneren und äußeren Fragen und nimmt an seiner Vertretung gegenüber den Organen der Landeskirche teil. Er wird durch die Kirchenleitung auf Vorschlag des Geschäftsführenden Ausschusses für die Dauer von sechs Jahren berufen. Wiederberufung ist zulässig.

§ 6

(1) Die Landesstelle des Landeskirchlichen Frauenwerks führt die Aufgaben des Frauenwerks auf landeskirchlicher Ebene durch. Sie besteht aus haupt- und nebenamtlichen Mitarbeitern. Die Anstellungen erfolgen im Rahmen des von der Landesynode beschlossenen Stellenplans.

(2) Die Landesstelle hat ihren Sitz in Neumünster.

Artikel IV

Gemeinsame Bestimmungen

§ 7

(1) Rechtsträger des Landeskirchlichen Frauenwerks ist auf der Gemeindeebene, soweit es sich nicht um einen Verein handelt, die Kirchengemeinde, auf der Propsteiebene die Propstei, auf der landeskirchlichen Ebene die Landeskirche.

(2) Das Vermögen des Landeskirchlichen Frauenwerks ist Sondervermögen des jeweiligen Rechtsträgers. Es dient ausschließlich und unmittelbar kirchlichen, gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken. Bei dauernder Einstellung der Tätigkeit des Frauenwerks ist es einem anderen kirchlichen, gemeinnützigen oder mildtätigen Zweck innerhalb der Landeskirche zuzuführen.

(3) Zur Vornahme von Rechtsgeschäften im Rahmen des Frauenwerks, insbesondere zur Anstellung hauptamtlicher Kräfte, bedarf es entsprechender Beschlüsse der für die vorgenannten Rechtsträger zuständigen Organe. Die Ausführung der Beschlüsse und die Verwaltung der dem Frauenwerk zustehenden Mittel einschließlich bereitgestellter Haushaltsmittel wird den betreffenden Stellen des Frauenwerks durch besondere Ermächtigung übertragen.

(4) Die zur Durchführung der Tätigkeit des Landeskirchlichen Frauenwerks benötigten Mittel setzen sich zusammen aus Kollekten, Spenden, Zuwendungen für besondere Arbeitszweige und Zuschüssen aus dem Haushaltsplan des jeweiligen Rechtsträgers.

(5) Die Kassen- und Rechnungsprüfung richtet sich in den Kirchengemeinden und Propsteien nach den hierfür geltenden allgemeinen Vorschriften. Soweit es sich um Sondervermögen der Landeskirche handelt, ist sie durch das Landeskirchenamt vorzunehmen.

§ 8

Die Amtszeit der ehrenamtlichen Mitglieder in den Organen des Frauenwerks beträgt 6 Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl muß schriftlich vorgenommen werden.

Artikel V

Übergangsbestimmungen

§ 9

(1) Die nach dieser Ordnung von dem Geschäftsführenden Ausschuß und von der Landesarbeitsgemeinschaft erstmalig durchzuführenden Wahlen erfolgen durch diese Organe in ihrer bisherigen Zusammensetzung. Das gleiche gilt für den Geschäftsführenden Ausschuß hinsichtlich der Aufstellung der Vorschlagsliste gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 6.

(2) Der Auftrag für den derzeit im Amt befindlichen Vertrauenspastor endet am 31. Dezember 1973.

Artikel VI

Schlußbestimmungen

§ 10

Diese Ordnung tritt am 1. Januar 1968 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung für die Landeskirchliche Frauenarbeit (Ev. Frauenhilfe) Schleswig-Holstein vom 12. 12. 1952 (Kirchl. Gesetz u. Verordnungsblatt 1953 S. 5) außer Kraft.

Die Kirchenleitung
Dr. Fr. Sübner

KL-Nr. 174/68

Zusammensetzung des Hilfsverkaufsusses

Kiel, den 26. Januar 1968

Gemäß § 9 Abs. 1 des Kirchengesetzes über die Ordnung des Hilfswerks in der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins vom 15. Mai 1952 in der Fassung des Kirchengesetzes vom 26. November 1958 hat die Kirchenleitung am 8. De-

zember 1967 und 5. Januar 1968 für drei Jahre in den Hilfsverkaufsuschuß berufen bzw. im Amt bestätigt:

Als Mitglieder:

Rektor Pastor Thomsen, Flensburg
Direktor Pastor Schmidt, Rickling
Propst Jaeger, Bad Segeberg
Pastor Plath, Kiel
Reg.-Verwaltungsrat Samann, Kiel
Amtmann Konneburger, Tettenbüll

Als Vertreter:

Rektor Pastor Christophersen, Samburg-Stellingen
Propst Sach, Eckernförde
Frau Oberin Pinn, Kiel
Propst i. R. Sontag, Kiel
Propst i. R. Steffen, Kirchbarkau
Geschäftsführer Jennicke, Neumünster

Von Amts wegen gehören dem Hilfsverkaufsuschuß an:

der Bevollmächtigte Bischof Petersen, Schleswig,
der Beauftragte Landeskirchenrat Pastor Schröder,
Kendsburg,
der Sachbearbeiter des Landeskirchenamtes Landeskir-
chenrat Dr. Mann, Kiel.

Die Kirchenleitung
In Vertretung:
Petersen
Bischof für Schleswig

KL-Nr. 71/68

Schleswig-Holsteinischer Kirchentag am
4. Mai 1968

Kiel, den 26. Januar 1968

„Bibel — Glauben — Denken“

Unter diesem Thema wird am 4. Mai 1968 der Schleswig-Holsteinische Kirchentag in Kiel stehen.

Folgender Verlauf ist vorgesehen:

Vormittags 10.00 Uhr Arbeitsgruppenarbeit

(Busanreise bis 9.15 Uhr zum Wilhelmplatz)

8 Arbeitsgruppen sammeln sich in verschiedenen Räumen und behandeln je eins der folgenden Themen:

- Warum braucht unser Glaube die Bibel?
(Bezugstext Luf. 24, 13—35)
- Braucht unser Glaube Beweise?
(Bezugstext Mth. 12, 38—42)
- Worauf gründet sich unser Glaube an den Auferstandenen?
(Bezugstext 1. Kor. 5, 1—11)

Nachmittags 14.30 Uhr Hauptversammlung

- Bekanntgabe der Ergebnisse der Arbeitsgruppen
- Referat Prof. Dr. Eduard Schweizer, Zürich:
„Theologische Wissenschaft und Glaube“
- Gottesdienst
Predigttext: 1. Kor. 15, 50—58

Ende gegen 17.00 Uhr.

Die Gemeinden werden gebeten, die Teilnahme am Schleswig-Holsteinischen Kirchentag vorzubereiten. Auch Teilneh-

mer aus den Gemeinden der Nachbarkirchen sind willkommen. Nähere Hinweise und Unterlagen für die Werbung werden dieser Vorankündigung folgen.

Das Missionarisch-Diakonische Amt
Peterßen
Bischof für Schleswig

KL-Nr. 138/68

— — —

Kollekten im März 1968

Kiel, den 31. Januar 1968

1. Am Sonntag Okuli, 17. März 1968:

für die Abwehr der Suchtgefahren und Arbeit des
Blauen Kreuzes.

Suchtgefahr — für viele zunächst ein Begriff, der nicht aufregt und über den man leicht hinweg geht. Suchtgefahr — so meint man, betrifft wohl einzelne Menschen, aber doch kaum die Kirchengemeinde, das Dorf, die Stadt oder das Land.

Die christliche Gemeinde sollte es wissen und bedenken, daß in unserem kleinen Lande etwa 40 000 bis 50 000 Familienangehörige unter etwa 14 000 bis 15 000 Alkoholikern leiden. Ob man solche Familien in den Gemeinden bejucht und kennt?

Die Alkoholiker leiden selbst am schwersten unter ihrer Not, der sie oft entfliehen möchten und der sie doch, wie von Dämonen gefesselt, immer wieder unterliegen.

Da viele Untaten und Verbrechen oft im Alkoholrausch geschehen, so gelangen viele Alkoholiker auf den Weg nach unten in Gefängnisse und Obdachlosenunterkünfte. Das beweisen Statistiken und Auskünfte dieser Einrichtungen, so daß man weiß, daß von 100 einsitzenden Jugendlichen fast 50 durch den Alkohol zum erstenmal die Gefängniszellen von innen sehen.

Leichtsinniger Alkoholgenuß vor dem Autofahren morder auf den Straßen jährlich etwa 3000 bis 4000 Menschen und verletzt eine zehnfache Zahl von Menschen oft schwer.

Bei vergleichbaren Nöten auf anderen Gebieten werden mit Recht stark vorbeugende Maßnahmen getroffen. An der Alkoholnot wird weitgehend vorbeigesehen.

„Die Kirche kann gegenüber den zunehmenden Suchtgefahren nicht tatenlos zusehen.“ Dieses Wort sagte Bischof D. Wester auf der Landesynode im Herbst 1966.

Etwa 750 Millionen Deutsche Mark werden nach dem Durchschnitt der Bundesstatistik jährlich in unserem kleinen Land für den Genuß alkoholischer Getränke verausgabt (1966 pro Kopf im Jahr 327,27 DM).

Wir bitten unsere Gemeinden und die Christen unseres Landes um eine entsprechende Gabe der helfenden und rettenden Liebe zum Wohl der Leidenden und zum Geilerer, die im Alkohol zeitlich und ewig verloren gehen.

Es möge dadurch denen, die sich im Blauen Kreuz und in der Heilstätte „Freudenholm“ um diese Not bemühen, der Rücken gestärkt werden.

Durch die Losung und den Lehrtext des Sonntags Okuli ruft Gottes Wort: „Bringt die Zehnten in voller Höhe

und prüft mich hiermit, spricht der Herr Jehaoth, ob ich euch dann nicht des Himmels Fenster auftun werde und Segen herabschütte die Fülle.“ Mal. 3,10. „Was ihr getan habt einem unter diesen meinen geringsten Brüdern, das habt ihr mir getan.“ Matth. 25,40.

2. Am Sonntag Lätare, 24. März 1968:
für die Seemannsmission.

Die Deutsche Seemannsmission hat sich im Jahre 1967 weiterhin bemüht, ihr Stationsnetz zu verdichten und ihre Arbeit den Wandlungen in der Schifffahrt anzupassen. Im Heimatgebiet wurde im Hafen von Brunsbüttelkoog ein kleines Tagesheim geschaffen. In Wilhelmshaven wurde als Betreuer der Ölschiffe ein Diakon eingesetzt, der als ehemaliger Funkoffizier über eine langjährige Erfahrung in der Überseefahrt verfügt. Höhepunkt der Arbeit der Seemannsmission war die Versendung von 643 Weihnachtspäckchen, die an solche Schiffe gingen, die weit von der Heimat entfernt Weihnachten auf offener See verbringen mußten. Nach langwierigen Vorbereitungen wurde Ende November in New Orleans ein Haus erworben, das den dort befindlichen Schiffsbesatzungen in breiter Form die Möglichkeit der Erholung bietet. Im Jahre 1968 hofft die Seemannsmission, endgültig einen Seemannsdiakon nach Jütland entsenden zu können. Ebenso soll nach Durban/Afrika ein Seemannsmissionar entsandt werden, der hauptamtlich die Betreuung der Seeleute übernimmt.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt
Im Auftrage:
Dr. Jensen

Nr.: 8160 — 68 — VIII

Urkunde

über die Zusammenlegung der
Kirchengemeinden Thumby und Strupdorf,
Propstei Sübdangeln.

Gemäß Artikel 4 der Rechtsordnung wird angeordnet:

§ 1

Die Kirchengemeinden Thumby und Strupdorf werden im Umfang ihrer Grenzen zu einer Kirchengemeinde unter dem Namen „Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Thumby-Strupdorf“ vereinigt.

§ 2

Das Vermögen der Kirchengemeinden Thumby und Strupdorf, bestehend aus Kapitalien und Grundvermögen sowie die Schulden beider Kirchengemeinden gehen auf Grund des gemeinsamen Beschlusses vom 24. Januar 1967 auf die neue Kirchengemeinde Thumby-Strupdorf über.

§ 3

Die bisherige vereinigte Pfarrstelle der Kirchengemeinden Thumby und Strupdorf geht mit ihrem gegenwärtigen Inhaber auf die neugebildete Kirchengemeinde Thumby-Strupdorf über.

§ 4

Die Urkunde tritt am 1. Januar 1968 in Kraft.

Kiel, den 6. Februar 1968

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt
Im Auftrage:
gez. Dr. Mann

(L. S.)

Nr.: 10 — Thumby — 68 — X/5

•

Kiel, den 6. Februar 1968

Vorstehende Urkunde wird hiermit veröffentlicht.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt
Im Auftrage:
Dr. Mann

Nr.: 10 — Thumby — 68 — X/5

Urkunde
über

die Errichtung einer fünften Pfarrstelle
in der Kirchengemeinde Kendsburg-
St. Marien, Propstei Kendsburg

Gemäß Artikel 37 der Rechtsordnung wird angeordnet:

§ 1

In der Kirchengemeinde Kendsburg-St. Marien, Propstei
Kendsburg, wird eine fünfte Pfarrstelle errichtet.

§ 2

Die Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1968 in
Kraft.

Kiel, den 8. Februar 1968

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt
Im Auftrage:
gez. Otte

(L. S.)

Nr. 20 Kendsburg-St. Marien s. Pfst. — 68 — VI/4 b

•

Kiel, den 8. Februar 1968

Vorstehende Urkunde wird hiermit veröffentlicht.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt
Im Auftrage:
Otte

Nr. 20 Kendsburg-St. Marien s. Pfst. — 68 — VI/4 b

—

Durchführung des Gräbergesetzes

Kiel, den 26. Januar 1968

Nachstehend wird eine Bekanntmachung des Innenministers
des Landes Schleswig-Holstein vom 8. Dezember 1967 — IV
23 a — 1100 — veröffentlicht im Amtsblatt für Schleswig-Hol-

stein 1968 S. 18 — abgedruckt. Diese Bekanntmachung betrifft
die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Gräbergesetz (Grä-
ber GVw) vom 3. März 1967, die auch für die kirchlichen
Körperschaften als Friedhofsträger von Bedeutung ist, soweit
sich auf kirchlichen Friedhöfen Gräber befinden, die unter den
Anwendungsbereich des Gräbergesetzes vom 1. Juli 1965
(KWB. I S. 589) fallen.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt
Im Auftrage:
Muus

Nr.: 8231 — 68 — VII/5

•

Durchführung des Gräbergesetzes

Bekanntmachung des Innenministers
vom 8. Dezember 1967 — IV 23 a — 1100 —

Nachdem ich bisher davon absehen mußte, ergänzende Durch-
führungsbestimmungen zum Gräbergesetz zu erlassen, da einige
Zweifelsfragen noch nicht zwischen Bund und Ländern abschlie-
ßend geklärt worden sind, gebe ich zunächst als Anlage die All-
gemeine Verwaltungsvorschrift zum Gräbergesetz (Gräber-
GVw) vom 3. März 1967 bekannt, die im Bundesanzeiger
Nr. 47 — ausgegeben am 8. März 1967 — veröffentlicht wor-
den ist.

Amtsbl. Schl.-Z. 1968 S. 18

Anlage

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Gräbergesetz
(GräberGVw)

Vom 3. März 1967

Nach Artikel 84 Abs. 2 des Grundgesetzes wird mit Justim-
mung des Bundesrates folgende allgemeine Verwaltungsvor-
schrift erlassen:

§ 1

Feststellung und Nachweisung der Gräber

(1) Für jeden Friedhof ist eine Gräberliste nach beiliegendem
Muster (Anlage) anzulegen. Gräber, die sich außerhalb eines
Friedhofes befinden, sind in eine besondere Gräberliste einzu-
tragen.

(2) Die Namen der in Einzelgräbern bestatteten Toten sind
in alphabetischer Reihenfolge in die Gräberliste einzutragen.
Die Einzelgräber mit unbekanntem Toten sind daran anschlie-
ßend aufzuführen; in Spalte 2 ist einzutragen: „unbekannter
Toter“.

(3) Sammelgräber sind im Anschluß an die Einzelgräber in
die Gräberlisten einzutragen. An Stelle der Angaben in den
Spalten 2 bis 7 ist einzutragen: „Sammelgrab mit . . . be-
kannten und . . . unbekanntem Toten“. Die Namen der bekann-
ten Toten sind unter dieser Eintragung in alphabetischer Rei-
henfolge in den Spalten 2 bis 7 aufzuführen.

(4) Die Gräberlisten sind in fünf Ausfertigungen anzulegen.
Die erste Ausfertigung verbleibt bei der Gemeinde, in deren
Bereich die Gräber liegen. Es erhalten

- a) die zweite und dritte Ausfertigung die zuständige oberste
Landesbehörde bzw. die nach Landesrecht zuständige Stelle,
- b) die vierte Ausfertigung die Deutsche Dienststelle für die
Benachrichtigung der nächsten Angehörigen von Gefallenen
der ehemaligen deutschen Wehrmacht (WlSt) in Berlin,

e) die fünfte Ausfertigung der Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e. V. in Kassel.

Änderungen in der Anzahl der Gräber, der Grablagen nach Umbettungen, der öffentlichen oder privaten Pflegeart sowie Berichtigungen und Ergänzungen zur Person des Bestatteten sind unverzüglich diesen Stellen mitzuteilen.

(5) Die auf Grund des Kriegsgräbergesetzes vom 27. Mai 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 320) bisher geführten Kriegsgräber- und Gräberlisten können nach eigenverantwortlicher Prüfung weiterverwendet werden. In diesem Falle sind die Listen entsprechend dem neuen Anwendungsbereich des Gräbergesetzes zu ergänzen.

§ 2

Anlegung, Instandsetzung und Pflege der Gräber

(1) Jedes Grab muß eine würdige Ruhestätte sein.

(2) Die Grabstätte soll sich nach Möglichkeit in einem Friedhof befinden.

(3) Geschlossene Begräbnisstätten sind so anzulegen, daß die Ruhe der Toten nicht gestört wird. Friedhöfe sollen sich in die Landschaft, Abteilungen von Friedhöfen in den übrigen Friedhof harmonisch einfügen. Sie sollen würdig, schlicht und in sich einheitlich gestaltet, die Bepflanzung soll dem Landschaftscharakter angepaßt sein.

(4) Zu geschlossenen Begräbnisstätten gehören eine schützende Umfriedung, Wege und eine angemessene einfache Ausgestaltung. Male, die den Friedensgedanken verletzen, dürfen nicht errichtet werden.

(5) Vor der Anlegung, Ausgestaltung, Änderung und Erweiterung geschlossener Begräbnisstätten sollen die für Naturschutz, Landschafts- und Denkmalpflege zuständigen Stellen und der Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e. V. gehört werden. Die für die Anlegung von Begräbnisstätten geltenden allgemeinen Vorschriften sind zu beachten.

(6) Die Gräber sollen eine deckende, winterharte Bepflanzung erhalten. Sie sind einheitlich mit einfachen, würdig gestalteten dauerhaften Grabzeichen zu versehen. Mehrere Gräber können ein gemeinsames Grabzeichen erhalten. Auf dem Grabzeichen sollen in gut lesbarer dauerhafter Schrift mindestens Vor- und Familienname, Geburts- und Todestag des Bestatteten, bei Ausländern auch die Staatsangehörigkeit angegeben sein. Grabzeichen für unbekannte Soldaten erhalten die Aufschrift „Unbekannter Soldat“, Grabzeichen für unbekannte Tote die Aufschrift „Unbekannt“. Eine von der einheitlichen Gesamtanlage abweichende Gestaltung einzelner Gräber ist unzulässig.

(7) Die Gräber sind gegen Beschädigung und Verfall zu schützen. Sie sind so zu pflegen, daß die Grabflächen als solche erkennbar und von Unkraut frei bleiben. Die Bepflanzung und die Grabzeichen sind in gutem Zustand zu erhalten. Die Beschriftung der Grabzeichen muß leserlich bleiben. Bei geschlossenen Begräbnisstätten hat sich die Pflege auf die gesamte Anlage zu erstrecken.

(8) Die besondere Ausschmückung von Gräbern oder geschlossenen Begräbnisstätten an Gedenk- und Feiertagen gehört nicht zu den Pflegemaßnahmen im Sinne des § 5 Abs. 3 des Gräbergesetzes.

§ 3

Verlegung von Gräbern und Identifizierung unbekannter Toter

(1) Verlegungen von Gräbern innerhalb eines Friedhofes sollen auf Ausnahmefälle beschränkt bleiben. Vor der Verle-

gung eines Grabes sind die Friedhofsträger, und — wenn möglich — die Angehörigen zu hören. Bevor Verlegungen in Angriff genommen werden, ist das Bundesverwaltungsamt zu unterrichten.

(2) In den Fällen des § 6 Abs. 4 Satz 2, letzter Halbsatz des Gräbergesetzes leiten die obersten Landesbehörden vor der Durchführung jeder Maßnahme dem Bundesminister des Innern insbesondere folgende Unterlagen zu:

- a) Lagepläne des abgebenden und aufnehmenden Friedhofes mit Bezeichnung der zu verlegenden Gräber und Beifügung von Fotos (jeweils zweifach),
- b) Stellungnahmen der beteiligten Friedhofsträger und Angehörigen,
- c) Kostenvoranschläge (zweifach). Die Zuständigkeit des Bundesverwaltungsamtes für die Leistung und Abrechnung der Kosten bleibt unberührt.

Von der Vorlage der Unterlagen zu a) kann abgesehen werden, wenn nur einzelne Gräber verlegt werden sollen.

(3) Bei der Verlegung von Gräbern darf die Ruhe der übrigen Toten nicht gestört werden. Läßt sich dies nicht vermeiden, sind auch die Angehörigen dieser Toten zu hören.

(4) Vor Identifizierungen leiten die obersten Landesbehörden dem Bundesminister des Innern insbesondere zu:

- a) Gutachtliche Äußerung der Deutschen Dienststelle für die Denachrichtigung der nächsten Angehörigen von Gefallenen der ehemaligen deutschen Wehrmacht (WlSt) Berlin gemäß § 8 Gräbergesetz.
- b) Stellungnahme des Friedhofsträgers, der Kirchen und Religionsgesellschaften,
- c) Bei der Identifizierung von Toten in Sammelgräbern die Äußerung der Angehörigen der bekannten Toten.

§ 4

Kosten

(1) Die Länder leiten dem Bundesverwaltungsamt bis zum 10. Januar jeden Jahres in dreifacher Ausfertigung je eine Bedarfsnachweisung zu über die nach § 10 des Gräbergesetzes zu erwartenden Kosten für

- a) Grundstücksübernahmen, Verlegungen und Identifizierungen im folgenden Rechnungsjahr,
- b) Anlegungen von Gräbern nach § 1 des Gräbergesetzes, die nach dem 31. Dezember 1965 festgestellt und nachgewiesen, sowie für privatgepflegte Gräber, die in öffentlicher Pflege übernommen werden, im folgenden Rechnungsjahr,
- c) Instandsetzung und Pflege, einschließlich Ruherchtsentschädigung im laufenden Rechnungsjahr.

(2) Der Bedarfsnachweisung für Maßnahmen nach Abs. 1 Buchst. a und b sind Kostenmitteilungen, sofern Anlegungskosten den Betrag von 5000 DM übersteigen, auch Kostenvoranschläge beizufügen. Der Bedarf für Anlegungen nach Abs. 1 Buchst. b kann auch geschätzt werden. Der Bedarfsnachweisung nach Abs. 1 Buchst. c sind die von den Ländern mit der Deutschen Dienststelle (WlSt) Berlin abgestimmten Gräberlisten nach dem Stand vom 1. August des Vorjahres zugrunde zu legen. Auf Grund der Bedarfsnachweisung erstattet der Bund die Kosten für Instandsetzung und Pflege der Gräber einschließlich der Ruherchtsentschädigung.

(3) Das Bundesverwaltungsamt leistet nach Prüfung der Bedarfsnachweisungen die Zahlungen nach Beginn des Rechnungsjahres.

(4) Zur Prüfung und Anerkennung der vom Bund endgültig zu tragenden Kosten nach Abs. 1 Buchst. a und b sind die Aus-

gabennachweisungen in zweifacher Ausfertigung innerhalb von drei Monaten nach Durchführung der Maßnahmen dem Bundesverwaltungsamt zuzuleiten.

(5) Die endgültige Abrechnung zwischen den Ländern und dem Bundesverwaltungsamt ist so zu fördern, daß sie spätestens bis zum Ablauf des folgenden Rechnungsjahres abgeschlossen ist.

§ 5

Aufhebung der allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum Kriegsgräbergesetz

Die allgemeinen Verwaltungsvorschriften zur Ausführung des Gesetzes über die Sorge für die Kriegsgräber vom 21. August 1953 (Bundesanzeiger Nr. 162) werden aufgehoben.

Anlage

— Din A 3 —

Gemeinde:
 Landkreis:
 Reg.-Bez.:
 Land:

Friedhofsträger:

 Friedhofsbezeichnung:
 (Bei Gräbern außerhalb eines Friedhofes sonstige Ortsbezeichnung, katasteramtliche Flur- und Parzellenummer)

Gräberliste für öffentlich gepflegte Gräber

(§ 5 Abs. 1 des Gräbergesetzes vom 1. Juli 1965 Bundesgesetzbl. I S. 589)

..... Ausfertigung
 Aufgestellt:
 Ort, Datum
 (Siegel)

Lfd. Nr.	Familien- u. Vorname (bei Frauen auch Geburtsname)	Geburts- tag und -ort	Dienstgrad, Truppenteil, Feldpost-Nr. Beschriftung der Erkennungsmarke, bei Zivilpersonen Beruf	Todestag und -ort	Staatsangehörigkeit	Name und Anschrift der Angehörigen	Bezeichnung der Grablage (Block, Reihe, Nummer)	Bei Sammelgräbern Größe der reinen Grabfläche	Grab nach § 1 Abs. 1 Ziff. ... d. Gräbergesetzes	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11

Vergütungstarifvertrag Nr. 6 zum KAT.

Kiel, den 6. Februar 1968

Das Landeskirchenamt gibt nachstehend den unter o.a. Datum abgeschlossenen Vergütungstarifvertrag Nr. 6 zum KAT bekannt. Der Tarifvertrag, der mit gleichlautendem Wortlaut mit den im Abdruck aufgeführten Organisationen abgeschlossen wurde, ist mit Wirkung vom 1. Januar 1968 in Kraft getreten.

Es wird gebeten, für umgehende Neuberechnung der Angestelltengehälter (KAT-Angestellte) Sorge zu tragen.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt
 Im Auftrage:
 Jessen

Vergütungstarifvertrag Nr. 6
zum Kirchlichen Angestelltenarbeitsvertrag
vom 6. Februar 1968

Zwischen

der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins,
vertreten durch ihre Kirchenleitung,

einerseits,

und

- a) der Gewerkschaft Öffentliche Dienste Transport und Verkehr
— Bezirksverwaltungen Nordwest und Hamburg —,
b) der Deutschen Angestelltengewerkschaft
— Landesverband Schleswig-Holstein —,
c) dem Verband der kirchlichen Arbeitnehmer Schleswig-Holstein,

andererseits,

wird für die unter den Geltungsbereich des KAT fallenden Angestellten folgendes vereinbart:

§ 1

(1) Die Grundvergütungen, die Steigerungsbeträge und die Aufrückungszulagen (§ 26 Abs. 3 KAT) sind in der Anlage 1 festgelegt.

(2) Die Grundvergütungen der Angestellten, die im Zeitpunkt der Einstellung das 21. bzw. 25. Lebensjahr bereits überschritten haben (§ 27 Abs. 3 KAT), ergeben sich aus der Anlage 2.

(3) Die Grundvergütungen der Angestellten, die das 18., aber noch nicht das 21. bzw. 25. Lebensjahr vollendet haben (§ 28 Abs. 1 KAT), ergeben sich aus der Anlage 3.

§ 2

(1) Die Überstundenvergütungen (§ 35 Abs. 2 KAT) betragen in Vergütungsgruppe:	IXb	IXa	VIII	VII
DM:	3,50	3,65	3,85	4,35
in Vergütungsgruppe:	VIb	Vc	Va u. Vb	IVb
DM:	4,95	5,45	5,60	6,00
in Vergütungsgruppe:	IVa	III	IIa	Ib
DM:	6,25	6,60	6,85	7,65

(2) Die Sätze nach Absatz 1 werden für jede volle Überstunde gezahlt. Ergibt sich bei der wöchentlichen Überstundenberechnung ein Bruchteil einer Stunde, so werden 30 Minuten und mehr auf eine volle Stunde aufgerundet, weniger als 30 Minuten bleiben unberücksichtigt.

§ 3

Die Vergütungssätze für Bereitschaftsdienst nach Nr. 5 Absatz 3 der Sonderregelung für Angestellte in Anstalten und Heimen (Anlage 2 a KAT) betragen je Stunde

in Vergütungsgruppe:	IXb	IXa	VIII	VII
DM:	3,20	3,30	3,45	3,85
in Vergütungsgruppe:	VIb	Vc	Va u. Vb	IVb
DM:	4,45	4,70	5,00	5,45

§ 4

(1) Für Angestellte, die am 31. Dezember 1967 in einem Arbeitsverhältnis stehen, das zu demselben Arbeitgeber am 1. Januar 1968 fortbesteht, gilt folgendes:

1. a) für die Angestellten, die am 1. Januar 1968 das 21. bzw. 25. Lebensjahr vollendet haben, werden die am 1. Januar 1968 nach dem bis zum 31. Dezember 1967 geltenden Recht zustehenden Grundvergütungen um 3,5 v. H., höchstens jedoch um 3,5 v. H. der jeweiligen Höchstbe-

träge der vom 1. Oktober 1966 an geltenden Grundvergütungen der Anlage 1 zum Vergütungstarifvertrag Nr. 5 zum KAT vom 5. Dezember 1966 erhöht. Pfennigbeträge, die sich hierbei ergeben, werden bis zu 49 Pfennig auf volle Deutsche Mark abgerundet, sonst aufgerundet.

- b) für die Angestellten, denen vom 1. Januar 1968 an ein Steigerungsbetrag zusteht oder die mit Wirkung vom 1. Januar 1968 höhergruppiert werden, wird die am 31. Dezember 1967 zustehende Grundvergütung zunächst um den Steigerungsbetrag oder um die Aufrückungszulage I der höheren, ggf. auch um die der dazwischenliegenden Vergütungsgruppen nach dem bisherigen Recht erhöht. Die so errechnete Grundvergütung wird nach Buchst. a erhöht.

- c) Ist die nach den Buchst. a oder b am 1. Januar 1968 zustehende erhöhte Grundvergütung niedriger als der Betrag, der dem Angestellten als Neueingestellten nach der Anlage 2 zustehen würde, so bildet dieser Betrag die Grundvergütung.

2. Die Angestellten, die am 1. Januar 1968 das 18., aber noch nicht das 21. Lebensjahr bzw. das 25. Lebensjahr vollendet haben, erhalten die Grundvergütung nach der Anlage 3.

§ 5

Der Vergütungstarifvertrag Nr. 5 zum KAT vom 5. Dezember 1966 wird für die Zeit vom 1. Juli bis 31. Dezember 1967 wieder in Kraft gesetzt.

§ 6

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 1968 in Kraft. Er kann mit einer Frist von einem Monat zum Schluß eines Kalendervierteljahres, frühestens zum 31. Dezember 1968, schriftlich gekündigt werden.

Kiel, den 6. Februar 1968

Unterschriften

Anlage 1

(§ 1 Abs. 1 des Vergütungs-TV Nr. 6)

Grundvergütungen für Angestellte vom vollendeten
21. bzw. 25. Lebensjahr an (zu § 26 KAT).

Verg.- Gr.	Anfangs- grundver- gütung, mtl.	Steige- rungs- betrag mtl.	Aufrückungszulage		Höchst- betrag d. Grund- ver- gütung mtl.
			I	II	
	DM	DM	DM	DM	DM
I a	1539	80	114	76	2275
I b	1372	78	102	68	2083
II a	1181	65	102	68	1811
III	1030	59	77	51	1635
IV a	917	51	77	51	1490
IV b	855	43	70	47	1263
V a	748	40	62	41	1133
V b	748	40	62	41	1105
V c	694	36	59	39	1003
VI b	654	28	55	36	908
VII	595	24	46	30	801
VIII	541	16	39	26	693
IX a	518	16	30	20	649
IX b	492	16	30	20	614
X	447	16	—	—	568

Grundvergütungen für die nach Vollendung des 21. bzw. 25. Lebensjahres eingestellten Angestellten
(zu § 27 Abs. 3 KArbT)

Verg.-Gr.	Grundvergütungen nach Vollendung des												
	21.	23.	25.	27.	29.	31.	33.	35.	37.	39.	41.	43.	45.
	Lebensjahres (monatlich in DM)												
I a			1539	1539	1539	1539	1585	1650	1715	1780	1845	1910	1955
I b			1372	1372	1379	1444	1509	1574	1639	1704	1769	1834	1879
II a			1181	1246	1311	1376	1441	1506	1571	1636	1701	1766	1811
III	1030	1030	1070	1121	1172	1223	1274	1325	1376	1427	1478	1529	1541
IV a	917	917	926	966	1006	1046	1086	1126	1166	1203			
IV b	855	855	855	855	855	882	910	938	966	994	996		
V a/b	748	748	751	779	807	835	863	891	919	947	949		
V c	694	721	749	777	805	833	861	889	917	945	947		
VI b	654	655	679	703	727	751	775	799	823	837			
VII	595	595	603	619	635	651	667	683	699	715	723		
VIII	541	554	570	586	602	618	634	650	660				
IX a	518	518	519	535	551	567	583	599	608				
IX b	492	492	499	515	531	547	563	579	588				

Anlage 3

(§ 1 Abs. 3 des Vergütungs-TV Nr. 6)

Grundvergütungen für Angestellte unter 21 bzw. 25 Jahren
(zu § 28 KArbT)

Verg.-Gr.	Grundvergütung vor Vollendung des 25. Lebensjahres monatlich in DM		
	18.	19.	20.
I b			1303,50
II a			1122,00
	Grundvergütung nach Vollendung des Lebensjahres (monatlich in DM)		
IV b	—	—	821,00
V a und V b	—	—	718,00
V c	—	—	666,00
VI b	575,50	601,50	628,00
VII	523,50	547,50	571,00
VIII	476,00	497,50	519,50
IX a	456,00	476,50	497,50
IX b	433,00	452,50	472,50

Lohntarifvertrag Nr. 4 zum KArbT

Kiel, den 6. Februar 1968

Das Landeskirchenamt gibt nachstehend den unter o.a. Datum abgeschlossenen Lohntarifvertrag Nr. 4 zum KArbT bekannt. Der Tarifvertrag, der mit gleichem Wortlaut mit den im Abdruck aufgeführten Organisationen abgeschlossen wurde, ist mit Wirkung vom 1. Januar 1968 in Kraft getreten. Es wird gebeten, für umgehende Neuberechnung der Löhne für die unter den Lohntarifvertrag Nr. 4 fallenden Arbeiter Sorge zu tragen.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt
Im Auftrage:
Jessen

Nz.: 3520 — 68 — XII/7

Lohntarifvertrag Nr. 4
zum Kirchlichen Arbeitertarifvertrag
vom 6. Februar 1968

Zwischen

der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins,
vertreten durch ihre Kirchenleitung,

einerseits,

und

a) der Gewerkschaft Öffentliche Dienste Transport und Verkehr
— Bezirksverwaltung Nordwest —
der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft
— Landesverband Nordmark —,

b) dem Verband der Kirchlichen Arbeitnehmer Schleswig-Holstein,

andererseits,

wird für die unter den Geltungsbereich des Kirchlichen Arbeitertarifvertrages (KArbT) fallenden Arbeiter, soweit sie im Gebiet des Landes Schleswig-Holstein beschäftigt sind, folgendes vereinbart:

§ 1 Lohn

(1) Lohn ist der Lohn des gelernten Arbeiters (Lohngruppe IV) in der Ortslohnklasse 2.

(2) Der Lohn wird auf 332 Pfennig festgesetzt.

§ 2 Ortslohnklassenspannen

Die Ortslohnklassenspannen betragen für die Ortslohnklasse 1 105 v. S., für die Ortslohnklasse 2 100 v. S. Die Zugehörigkeit zu den Ortslohnklassen richtet sich nach dem für die Kirchenbeamten geltenden Ortsklassenverzeichnis. Es entsprechen die Ortslohnklasse 1 der Ortsklasse S, die Ortslohnklasse 2 der Ortsklasse A.

§ 3 Zulagen

(1) In allen Lohngruppen und Ortslohnklassen wird eine Lohnzulage von 25 Pfennig gezahlt. Die Lohnzulage ist Bestandteil des Tabellenlohnes.

(2) In allen Lohngruppen und Ortslohnklassen wird eine Dienstalterszulage gezahlt. Die Dienstalterszulage beträgt

nach 2 Jahren 2 v. S.	} des in § 1 Absatz 2 genannten Lohnes.
nach 4 Jahren 2,5 v. S.	
nach 6 Jahren 3,5 v. S.	
nach 8 Jahren 4 v. S.	

Bei der Berechnung sich ergebende Bruchteile eines Pfennigs unter 0,5 sind abzurunden, Bruchteile von 0,5 und mehr sind aufzurunden.

Maßgebend ist die Beschäftigungszeit (§ 6 KArbT); § 1 Satz 2 der Umlage 2 zum KArbT findet keine Anwendung. Die Zeit anderer beruflicher Tätigkeit nach Vollendung des 18. Lebensjahres kann ganz oder teilweise angerechnet werden, wenn die Tätigkeit Voraussetzung für die Einstellung war.

Die Dienstalterszulage wird vom Beginn des Lohnabrechnungszeitraumes an gezahlt, in den der Tag fällt, der auf die Vollendung der nach Unterabsatz 2 für ihre Zahlung jeweils maßgebenden Beschäftigungszeit folgt. Zeiten, die nach § 4 Absatz 3 Unterabsatz 1 des Lohntarifvertrages Nr. 1 zum KArbT für die Berechnung der Dienstalterszulage zu berücksichtigen waren, werden auch für die Berechnung der Dienstalterszulage nach diesem Tarifvertrag berücksichtigt.

§ 4 Sozialzuschlag

Neben dem Lohn erhält der Arbeiter einen Sozialzuschlag für das erste bis fünfte Kinderzuschlagsberechtigende Kind in Höhe von 50 v. S.,

für das sechste und jedes weitere Kinderzuschlagsberechtigende Kind in Höhe von 60 v. S.

des Kinderzuschlags, der ihm nach Maßgabe des Tarifvertrages über Kinderzuschläge vom 27. Juni 1964 für den jeweiligen Lohnabrechnungszeitraum gezahlt wird oder zu zahlen wäre, wenn dem Ehegatten des Arbeiters Kinderzuschlag für dasselbe Kind nicht zustehen würde. Bei der Berechnung sich ergebende Bruchteile eines Pfennigs sind abzurunden.

Protokollerklärung:

Der Sozialzuschlag gilt als ständiger Lohnzuschlag im Sinne von § 67 Nr. 37 Satz 2 KArbT; die Dreimonatsfrist braucht in diesem Falle nicht erfüllt zu sein.

§ 5 Lohntafeln

Die nach Maßgabe der §§ 1 und 3 erstellte Lohntafel — Umlage — gilt als Bestandteil dieses Tarifvertrages.

§ 6 Wiederin kraftsetzung des Lohntarifvertrages Nr. 3

Der Lohntarifvertrag Nr. 3 vom 29. Juli 1966 wird für die Zeit vom 1. Juli 1967 bis 31. Dezember 1967 wieder in Kraft gesetzt.

§ 7 Änderung des Tarifvertrages über ein Lohngruppenverzeichnis vom 20. November 1964

In § 2 Absatz 2 des Tarifvertrages über ein Lohngruppenverzeichnis vom 20. November 1964 in der Fassung des Lohntarifvertrages Nr. 3 vom 29. Juli 1966 werden die Lohngruppenspannen 107 v. S., 114 v. S. und 120 v. S. ersetzt durch die Lohngruppenspannen 108 v. S., 115 v. S. und 121 v. S.

§ 8 Inkrafttreten, Kündigung

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 1968 in Kraft. Er kann mit einer Frist von einem Monat zum Schluß eines Kalendervierteljahres, frühestens zum 31. Dezember 1968, schriftlich gekündigt werden.

Kiel, den 6. Februar 1968

Unterschriften

Lohntafel zum Lohntarifvertrag Nr. 4

Lohngruppe	Beschäftigungszeit	Ortslohnklasse	
		1 (S) 105 %	2 (A) 100 %
		Dpf.	Dpf.
VIII	bis 2 Jahre	308	294
	nach 2 Jahren	315	301
	nach 4 Jahren	316	302
	nach 6 Jahren	320	306
	nach 8 Jahren	321	307
VII	bis 2 Jahre	315	301
	nach 2 Jahren	322	308
	nach 4 Jahren	323	309
	nach 6 Jahren	327	313
	nach 8 Jahren	328	314
VI	bis 2 Jahre	336	320
	nach 2 Jahren	343	327
	nach 4 Jahren	344	328
	nach 6 Jahren	348	332
	nach 8 Jahren	349	333

V	bis 2 Jahre	353	337
	nach 2 Jahren	360	344
	nach 4 Jahren	361	345
	nach 6 Jahren	365	349
	nach 8 Jahren	366	350
IV	bis 2 Jahre	374	357
	nach 2 Jahren	381	364
	nach 4 Jahren	382	365
	nach 6 Jahren	386	369
	nach 8 Jahren	387	370
III	bis 2 Jahre	402	384
	nach 2 Jahren	409	391
	nach 4 Jahren	410	392
	nach 6 Jahren	414	396
	nach 8 Jahren	415	397
II	bis 2 Jahre	426	407
	nach 2 Jahren	433	414
	nach 4 Jahren	434	415
	nach 6 Jahren	438	419
	nach 8 Jahren	439	420
I	bis 2 Jahre	447	427
	nach 2 Jahren	454	434
	nach 4 Jahren	455	435
	nach 6 Jahren	459	439
	nach 8 Jahren	460	440

Fahrtkostenzuschuß für die regelmäßigen Fahrten zwischen Wohnung und Dienststätte

Kiel, den 31. Januar 1968

Die Verwaltungsanordnung des Landeskirchenamtes über die Gewährung von Fahrtkostenzuschüssen für die regelmäßigen Fahrten zwischen Wohnung und Dienststätte vom 22. Juli 1965, zuletzt geändert durch die Bekanntmachung des Landeskirchenamtes vom 8. November 1966 — Kirchl. Ges. u. V. Bl. S. 188 —, wird wie folgt im Anschluß an eine entsprechende Bundesregelung geändert:

- Nr. 7 erhält folgende Fassung:
„Bei Benutzung öffentlicher, regelmäßig verkehrender Beförderungsmittel ist der Zuschuß steuerfrei, soweit er für eine Fahrstrecke (in einer Richtung) bis zu 40 km gewährt wird. Ist die Fahrstrecke länger als 40 km, so ist der Zuschuß insoweit zu versteuern, als der Unterschiedsbetrag zwischen den Fahrtkosten für eine 40 km lange Fahrstrecke höher ist als der Eigenanteil nach Nr. 4. Bei Benutzung privater Kraftfahrzeuge gehört ein Zuschuß in voller Höhe zum steuerpflichtigen Arbeitslohn.“
- Diese Regelung gilt ab 1. Januar 1968.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt
Im Auftrage:
Jessen

Ferienordnung 1968/69

Kiel, den 6. Februar 1968

Der Herr Kultusminister des Landes Schleswig-Holstein hat für das vom 1. August 1968 bis zum 31. Juli 1969 dauernde Schuljahr folgende Ferienordnung für die allgemeinbildenden Schulen in Schleswig-Holstein erlassen:

Ferien	Erster Ferientag	Letzter Ferientag	Werktage
Sommer	17. 7. 1968	27. 8. 1968	36
Herbst	21. 10. 1968	26. 10. 1968	6
Weihnachten	23. 12. 1968	14. 1. 1969	17
Ostern	29. 3. 1969	16. 4. 1969	14
Pfingsten	24. 5. 1969	27. 5. 1969	2

Für die allgemeinbildenden Schulen auf den Nordseeinseln bleibt eine abweichende Regelung vorbehalten. Diese Ferienordnung gilt auch für die Städte, Handelslehranstalten in Kiel und Lübeck sowie für die Bildungsanstalten für Frauenberufe in Flensburg, Kiel und Lübeck.

Berufsbildende Schulen

Ferien	Erster Ferientag	Letzter Ferientag	Werktage
Sommer	17. 7. 1968	27. 8. 1968	36
Herbst	21. 10. 1968	26. 10. 1968	6
Weihnachten	14. 12. 1968	4. 1. 1969	16
Ostern	27. 3. 1969	9. 4. 1969	10
Pfingsten	19. 5. 1969	27. 5. 1969	7

Die Sommer- und Herbstferien der Landwirtschaftlichen Berufsschulen können für die Zeug-, Getreide- und Hackfruchtternte je nach den örtlichen Verhältnissen festgesetzt und zusammengelegt werden. Ihre Gesamtdauer beträgt 42 Werktage.

Ingenieur- und Werkkunstschulen

Semester	Beginn	Ende	Freie Tage
Winter 1968/69	16. 9. 68	31. 1. 69	22. 12. 68—2. 1. 69
Sommer 1969	3. 3. 69	18. 7. 69	3. — 8. 4. 1969 u. 24. — 27. 5. 1969

Für den Unterricht der Staatl. Ingenieurschule Flensburg und der Staatl. Seefahrtsschule Lübeck gilt folgendes:

Semester	Beginn	Ende	Freie Tage
Winter 1968/69	12. 8. 68	19. 12. 68	—
Sommer 1969	3. 2. 69	20. 6. 69	3. — 8. 4. 69 u. 24. — 27. 5. 69

Für den Unterricht der Schleswig-Holsteinischen Musikakademie und Norddeutschen Orgelschule Lübeck gilt folgendes:

Semester	Beginn	Ende	Freie Tage
Winter 1968/69	2. 9. 68	31. 1. 69	21. 12. 68 — 5. 1. 69
Sommer 1969	wird besonders bekanntgegeben.		

Die Schulabgänger der allgemeinbildenden Schulen sowie der Berufsfach- und Fachschulen werden im Schuljahr 1967/68 am Dienstag, dem 16. Juli 1968, und im Schuljahr 1968/69 am Dienstag, dem 15. Juli 1969, entlassen.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt
Im Auftrage:
Dr. Jensen

Martin-Luther-Bund

Kiel, den 1. Februar 1968

Auf Antrag von Bundesversammlung und Bundesleitung des Martin-Luther-Bundes haben Bischofskonferenz und Kirchenleitung der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands auf ihren Sitzungen am 18. Oktober 1966 und am 7. März 1967 übereinstimmend beschlossen:

Der Martin-Luther-Bund, Diasporawerk evangelisch-lutherischer Kirchen e. V. in Erlangen, wird gemäß § 3 Absatz 1 des Kirchengesetzes über die Stellung lutherischer kirchlicher Werke vom 27. Januar 1949 als Werk der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands anerkannt. Die Gliedkirchen und ihre Gemeinden werden gebeten, die Arbeit des Martin-Luther-Bundes mit ihrer Förderung und Fürbitte zu begleiten.

Diesem Beschluß (Abt. V. L. K. D. Bd. II Stück 15 S. 358) ist inzwischen die Verordnung der Kirchenleitung der Vereinigten Kirche über die Stellung des Martin-Luther-Bundes vom 10. Oktober 1967 (Abt. V. L. K. D. Bd. II Stück 16 S. 386) gefolgt.

Das Landeskirchenamt bittet die Gemeinden, Aufgabe und Werk des Martin-Luther-Bundes auch weiterhin zu unterstützen.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Scharbau

Nz.: 52 509 — 68 — XI

Evangelische Landjugendakademie
Altenkirchen

Kiel, den 6. Februar 1968

Diesem Stück des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes ist der Tagungsplan 1968 der Evangelischen Landjugendakademie Altenkirchen beigelegt. Die Kirchenvorstände werden auf die in dem Prospekt angezeigten Tagungen aufmerksam gemacht und zugleich gebeten, die Arbeitskreise und interessierte Gemeindeglieder auf die Veranstaltungen empfehlend hinzuweisen.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

In Vertretung:

Mertens

Nz.: 0412 — 68 — III/2

Ausreibung von Pfarrstellen

Die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Selgoland, Propstei Süderdithmarschen, wird erneut zum 1. April 1968 zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch bischöfliche Ernennung. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Propsteivorstand in 2223 Meldorf/Solst. zu richten, der die Bewerbungen über das Landeskirchenamt an den Herrn Bischof weiterreicht.

1962 erbautes Pastorat und Gemeindehaus mit Fernheizung stehen zur Verfügung. Die Kirche — 1959 errichtet — wird umgebaut. Die Gemeinde umfaßt 3 300 Gemeindeglieder und von April bis Oktober eine sehr große Kurgemeinde. Weitere Auskünfte auf Wunsch durch den Propsteivorstand in Meldorf, Fernruf Meldorf 562.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.

Nz.: 20 Selgoland — 68 — VI/4

Die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Iserbrook, Propstei Blankenese, wird zum 1. Juni 1968 zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes nach Präsentation des Propsteivorstandes. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Propsteivorstand in 2 Hamburg 55, Dormienstr. 1 a, einzusenden. Pastorat vorhanden. Sämtliche Schulen günstig zu erreichen.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.

Nz.: Iserbrook (1. Pfarrstelle) — 68 — VI/4 b

Ausreibung

Die Propstei Kendsburg sucht für die Krankenhaus-Seelsorge am Krankenhaus Kendsburg einen Emeritus, der an der Ausübung der Krankenhausseelsorge Freude hat. Eine geräumige, preisgünstige Dreizimmerwohnung von rd. 80 qm Wohnfläche und mit kleinem Garten steht zur Verfügung.

Die Arbeit kann frühestens am 1. März 1968 angetreten werden, doch ist eine spätere Besetzung durchaus denkbar.

Bewerber werden gebeten, sich mit dem Propsteivorstand in Kendsburg, An der Marienkirche 21, Tel. 2899, in Verbindung zu setzen.

Nz.: 4310 — 68 — XI

Kirchliche Statistik für 1966

Kiel, den 7. Februar 1968

Nachstehend geben wir die kirchliche Statistik für 1966 bekannt.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Ebfen

Nz.: 9612 — 68 — II/5

Tabelle II
Äußerungen des kirchlichen Lebens
der Ev.=Luth. Landeskirche
Schleswig=Holsteins
für das Jahr 1966



Kahleby, den 12. November 1967

Der Statistikpfarrer
A. Martensen, P. i. R.

Tabelle II (Sammelbogen für das Jahr 1966 / für Bezirk Ev.-luth. Landeskirche Schleswig-Holstein)

Propstei	Seelen	Taufen:					Konfirmationen:					
		Getaufte Kinder im ganzen	darunter			Taufversagungen	Im Kalenderjahr konfirmierte Kinder im ganzen	darunter			Nachrichtlich: Von der Gesamtzahl waren Knaben	Konfirmationsversagungen
			aus rein evang. Ehen	aus Mischehen	uneheliche von evang. Müttern			aus rein evang. Ehen	aus Mischehen	uneheliche von evang. Müttern		
Eckernförde	64416	1154	1064	54	36	—	1568	1437	70	60	813	—
Eiderstedt	19765	339	324	7	8	—	518	484	16	15	250	1
Flensburg	118111	2159	1965	144	44	—	2741	2476	170	76	1378	3
Husum-Bredstedt . . .	66645	1289	1221	38	30	2	1781	1685	60	36	913	1
Nordangeln	35874	666	626	23	16	—	822	784	20	17	435	—
Schleswig	65788	1149	1066	58	24	1	1610	1460	75	73	838	4
Südangeln	36641	626	591	22	10	2	1004	940	28	33	508	1
Südtondern	65311	1313	1207	79	27	1	1494	1401	50	40	772	1
Sprengel Schleswig . . .	472551	8695	8064	425	195	6	11538	10667	489	350	5907	11
Kiel	261897	4056	3392	517	140	2	5630	4491	858	218	2793	9
Münsterdorf	77406	1364	1264	65	32	—	1825	1694	80	43	901	2
Neumünster	150081	2559	2306	162	86	—	3599	3124	283	160	1772	6
Norderdithmarschen . .	56132	1034	966	36	30	—	1446	1294	87	56	725	2
Oldenburg	82807	1404	1241	106	57	—	2072	1869	106	96	1054	1
Plön	86156	1669	1519	112	35	—	2214	2007	119	71	1089	4
Rendsburg	119309	2176	1988	122	66	1	2867	2557	182	123	1532	—
Segeberg	80997	1551	1412	89	48	—	2051	1851	98	97	1053	—
Süderdithmarschen . . .	78631	1329	1243	55	30	—	2131	1954	109	59	1089	1
Sprengel Holstein . . .	993416	17142	15331	1264	524	3	23835	20841	1922	923	12008	25
Altona	138605	1343	1100	175	64	—	1037	812	175	39	489	4
Blankenese	143982	2006	1719	226	53	1	1709	1440	225	23	857	7
Niendorf	161937	2302	1955	289	46	—	1646	1373	218	29	802	—
Pinneberg	90427	1554	1351	155	46	—	1954	1669	206	74	995	6
Rantzaу	98310	1603	1403	157	41	1	2164	1952	120	80	1068	—
Stormarn	407794	6318	5342	776	180	11	5092	4291	613	119	2538	23
Sprengel Südholstein . .	1041055	15126	12870	1778	430	13	13602	11537	1557	364	6749	40
Lauenburg	101500	1723	1571	102	47	1	2376	2116	150	103	1197	—
Landeskirche	2608522	42686	37836	3569	1196	23	51351	45161	4118	1740	25861	76

Übertritte zur evangelischen Kirche:									Austritte aus der evangelischen Kirche:	
Übertritte von Erwachsenen			davon					außerdem religionsunmündige Kinder	Austritte von Erwachsenen	außerdem religionsunmündige Kinder
männlich	weiblich	insgesamt	1. von der katholischen Kirche	2. von sonstigen christlichen Gemeinschaften	3. vom Judentum	4. von sonstigen nichtchristlichen Gemeinschaften	5. aus der Glaubenslosigkeit			
15	14	29	6	4	—	—	19	—	27	—
3	2	5	2	—	—	1	2	—	15	1
100	59	159	22	3	—	16	118	2	115	3
12	6	18	6	6	—	2	4	2	26	6
7	5	12	5	—	—	—	7	1	15	—
49	19	68	12	—	—	—	56	3	30	10
13	9	22	3	—	—	2	17	—	14	—
24	28	52	17	3	—	1	31	1	16	—
223	142	365	73	16	—	22	254	9	258	20
183	240	423	68	1	—	19	335	4	609	3
34	17	51	7	4	—	—	40	2	48	1
88	107	195	25	2	—	1	167	1	139	2
38	35	73	7	—	—	—	66	—	26	2
20	13	33	14	4	—	—	15	3	13	2
46	44	90	21	1	—	—	68	1	46	5
21	18	39	7	1	—	1	30	1	53	1
21	27	48	15	2	—	—	31	3	40	2
32	31	63	19	—	—	2	42	3	29	2
483	532	1 015	183	15	—	23	794	18	1 003	20
113	158	271	20	1	—	—	250	—	430	—
59	59	118	9	4	—	10	95	—	292	3
65	70	135	16	1	—	1	117	—	423	3
54	40	94	32	2	—	1	59	3	110	1
75	89	164	16	4	—	4	140	8	67	3
212	271	483	50	10	—	15	408	16	1 408	—
578	687	1 265	143	22	—	31	1 069	27	2 730	10
42	49	91	19	5	1	1	65	1	68	3
1 326	1 410	2 736	418	58	1	77	2 182	55	4 059	53

Propstei	Trauungen:						Bestattungen: (ohne Totgeburten)			
	im ganzen	darunter					Trau- versa- gungen	Be- stattungen mit kirchlichen Akten (insgesamt)	davon	
		rein evang. Ehen	Misch- ehen	darunter		Erd- bestat- tungen			Ein- äsche- rungen	
				Mann ev. — Frau kath.	Frau ev. — Mann kath.					
Eckernförde	444	424	20	4	15	3	738	706	32	
Eiderstedt	143	139	4	—	3	4	225	220	5	
Flensburg	729	669	60	12	41	2	1379	1077	302	
Husum-Bredstedt	468	448	20	3	17	4	799	788	11	
Nordangeln	210	203	7	2	5	7	389	363	26	
Schleswig	503	478	24	10	12	4	768	758	20	
Südangeln	277	262	15	4	10	—	440	433	7	
Südtondern	472	439	33	7	26	1	620	598	22	
Sprengel Schleswig	3246	3062	183	42	129	25	5358	4933	425	
Kiel	1583	1442	138	49	75	—	2504	1555	949	
Münsterdorf	466	444	22	5	15	1	952	932	20	
Neumünster	968	919	49	18	26	—	1722	1654	68	
Norderdithmarschen	423	410	12	2	9	—	697	693	4	
Oldenburg	528	481	46	10	29	—	878	850	28	
Plön	616	578	38	9	26	2	939	890	49	
Rendsburg	725	686	39	12	22	2	1426	1392	34	
Segeberg	594	560	34	10	21	1	920	897	23	
Süderdithmarschen	588	554	34	13	18	2	946	936	10	
Sprengel Holstein	6491	6074	412	128	241	8	10984	9799	1185	
Altona	574	520	54	22	29	—	1577	1258	319	
Blankenese	731	665	65	25	30	1	1704	1404	300	
Niendorf	600	538	62	14	32	2	1400	1223	177	
Pinneberg	504	461	43	10	27	1	896	883	13	
Rantzeu	632	582	49	19	24	1	1189	1168	21	
Stormarn	1866	1711	153	54	83	9	3421	2892	529	
Sprengel Südholstein	4907	4477	426	144	225	14	10187	8828	1359	
Lauenburg	685	640	45	16	22	4	1274	1223	51	
Landeskirche	15329	14253	1066	330	617	51	27803	24783	3020	

Schrifttum

Bei der von Cansteinschen Bibelanstalt Witten und Berlin ist der 10. Band „Die Bibel in der Welt“ erschienen. Der Band enthält folgende Beiträge: Karl Zöll, Wie hat Martin Luther die Heilige Schrift gebraucht; Janusz Narzynski, Zur Geschichte der polnischen Bibelübersetzungen vom 13. bis 20. Jahrhundert; Johannes Deppermann, Die Bibel der Simalungen-Batak; Klaus-Dietrich Fricke, Probleme und Stand der Revision der Apokryphen der Lutherbibel; Oskar Söhngen, Canstein und seine Bibelanstalt; Paulgerhard Lohmann, Die Wycliff Bibelübersetzer; Werner Kautenberg, Ohne Bibel kein Christentum; Oskar Söhngen, Das Evangelische Bibelwerk; Robert Steiner, Die Bibel in der Welt. Der Band ist über die Buchhandlungen zu beziehen.

Nr.: 5600 — 68 — XI

Empfehlenswerte Schriften

„Tradition und Aufbruch im evangelischen Kirchenbau.“ Unter diesem Titel ist jetzt im Friedrich-Wittig-Verlag der Bericht über die 13. Tagung für evangelischen Kirchenbau erschienen, die 1966 in Hannover stattfand. Der Bericht enthält folgende Referate:

1. 20 Jahre Ev. Kirchbautag — Rückblick und Ausblick;
2. Die reformatorische Konstante im ev. Kirchenbau;
3. Gibt es einen genuinen Typus des ev. Kirchenbaues?
4. Moderner Kirchenbau in Skandinavien;
5. Neue Tendenzen im Kirchenbau (das Gemeindezentrum);
6. Möglichkeiten und Grenzen des christlichen Bildes im 20. Jahrhundert.

Das Buch enthält 160 Seiten und 50 Abbildungen und kostet als gebundene Ausgabe ca. 16,— DM, als broschiierte Ausgabe 8,50 DM. Die broschiierte Ausgabe kann nur bei der Geschäftsstelle des Ev. Kirchbautages, 1 Berlin 12, Jelenstraße 3, bestellt werden.

Nr.: 6505 — 68 — III

Personalien

Ernannt:

Am 25. Januar 1968 der Pastor Gerd Heinrich, z. Z. in Hamburg, zum Pastor der Kirchengemeinde St. Simeon zu Hamburg-Osdorf (3. Pfarrstelle), Propstei Blankenese;

mit Wirkung vom 1. Februar 1968 Studienassessor Günter Richter zum Studienrat i. K. beim Klaus-Garms-Kolleg.

Berufen:

Am 19. Januar 1968 der Pastor Martin Eichler, bisher in Eckernförde, zum Pastor der Kirchengemeinde Siejeby, Propstei Eckernförde;

am 26. Januar 1968 die Pastorin Gertrud Schröder, z. Z. in Neustadt, mit Wirkung vom 1. Januar 1968 für die

Dauer von 6 Jahren in die landeskirchliche Pfarrstelle für Krankenhausseelsorge in der Landeskrankenanstalt in Neustadt.

Eingeführt:

Am 21. Januar 1968 der Pastor Martin Segschneider als Leiter des Bugenhagen-Internats in Timmendorferstrand;

am 21. Januar 1968 der Pastor Sinrich Toepffer als Pastor in die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Keinbek, Propstei Stormarn;

am 28. Januar 1968 der Pastor Jens-Hermann Görcher als Pastor der Kirchengemeinde Gartenstadt, Propstei Neumünster.